

BIOMASSE- ODER MISCHFEUERUNGSANLAGE
Antrag auf Anerkennung als Anlage
gemäß § 7 Ökostromgesetz 2012



LAND

OBERÖSTERREICH

UWD-AUWR/E-9

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
 Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
 Bahnhofplatz 1
 4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Eigentümer der Anlage	Vorname _____ Familienname _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Betreiber der Anlage	Vorname _____ Familienname _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Standort der Anlage	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ KG _____ KG-Nr. _____ Gst.-Nr. _____ EZ _____ Politischer Bezirk _____
Eigentümer der Grundstücke	Vorname _____ Familienname _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist	Name _____ Einspeisezählpunkt _____
Netzebene der Einspeisung	<input type="checkbox"/> Niederspannungsnetz <input type="checkbox"/> Mittelspannungsnetz <input type="checkbox"/> Trafostation (niederspannungsseitig) <input type="checkbox"/> Trafostation (hochspannungsseitig)
Art der Einspeisung	<input type="checkbox"/> Volleinspeiser Einspeisung der gesamten erzeugten Strommenge abzüglich des Eigenbedarfs der Stromerzeugungsanlage in das Verteilernetz <input type="checkbox"/> Überschusseinspeiser Einspeisung der erzeugten Strommenge abzüglich des Eigenbedarfs der Stromerzeugungsanlage und des Anlagenbetreibers in das Verteilernetz

Eingesetzte Energieträger (Brennstoffe) im Kalenderjahr _____ (1. 1. bis 31. 12.)

als Beobachtungszeitraum: (Zutreffendes ankreuzen – auch Mehrfachnennungen möglich)

- Feste Biomasse
- Flüssige Biomasse
- Fossile Brennstoffe

- Abfälle mit hohem biogenen Anteil
- Mischfeuerungsanlage mit hohem biogenen Anteil
- Sonstiges (z. B. Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm)

Art des Energieträgers	Herkunft des Energieträgers (Herkunftsland)	Eingesetzte Jahresmenge (Angabe in kg, t, m ³ , etc.)	Spezif. unterer Heizwert des eingesetzten Energieträgers (Angabe in kJ/kg bzw. kJ/m ³)	Anteil an der gesamten eingesetzten Primärenergie (Angabe in %)
<input type="checkbox"/> Feste Biomasse (z. B. Waldhackgut): Art: _____ _____ _____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Flüssige Biomasse: Art: _____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Abfälle mit hohem biogenen Anteil (lt. 5-stelliger SN im Anhang): Art: _____ _____ _____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Tiermehl: <input type="checkbox"/> Ablauge: <input type="checkbox"/> Klärschlamm: <input type="checkbox"/> Sonstige, nicht erneuerbare Energieträger: Art: _____ _____ _____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Zündstoffe bzw. Zündhilfsstoffe, Anfahrbrnstoffe: Art: _____	_____	_____	_____	_____

Anlagekennndaten

Wird Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung zugeführt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, Angabe der eingespeisten Nutzwärme	MWh
Thermische Kesselleistung gesamt	kW
Bei den Stromerzeugungsanlagen eingesetzte Energiemenge	MWh
Anzahl der Stromerzeugungsanlagen	Stk.
Summe der elektrischen Engpassleistung (ab Generatorklemme)	kW
Jahresenergieerzeugung elektrische Energie	MWh
Jährlich eingespeiste Nettostrommenge ¹⁾	MWh
Art des Umwandlungsprozesses der Wärmeenergie in elektrische Energie	<input type="checkbox"/> Dampfprozess <input type="checkbox"/> ORC-Prozess <input type="checkbox"/> Vergasungsprozess <input type="checkbox"/> andere

¹⁾ Die „Nettostromeinspeisung“ ist die vom Generator erzeugte Strommenge minus Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlage.

Bei Verwendung mehrerer biogener Brennstoffe sind die jeweiligen Anteile an der jährlichen Nettostromeinspeisung gesondert anzugeben. Sollten die Spalten nicht ausreichen, sind die eingesetzten Brennstoffe in einem Beiblatt analog obiger Aufgliederung aufzulisten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass nur die angeführten beantragten Stromerzeugungsanlagen bei dem Zählpunkt in das Verteilernetz einspeisen und die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Nachweise über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage (d.h. sämtliche für die Einrichtung und den Betrieb erforderlichen Bewilligungsbescheide samt Verhandlungsschriften)
2. Unterlagen zum Anlagenstandort (z.B. Lageplan oder Orthofoto mit eingezeichnetem Anlagenstandort; siehe z.B. unter <http://doris.ooe.gv.at>)
3. Unterlagen über die Ausführung der Anlage, insbesondere eine Beschreibung der eingesetzten Technologie (z.B. Einreichprojekt, technische Beschreibung, etc.) samt Angaben zu Brennstoffnutzungsgrad und Wärmezähler
4. ein Konzept über die Rohstoffversorgung über zumindest die ersten fünf Betriebsjahre; dieses Konzept hat auch Angaben über eine allfällige Abdeckung aus eigener land- und forstwirtschaftlicher Produktion zu enthalten
5. bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von flüssiger Biomasse betrieben werden, Angaben darüber, ob sie den Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010, entsprechen
6. bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von fester Biomasse betrieben werden, Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub
7. Angaben über Art und Umfang von Investitionsbeihilfen oder etwaiger weiterer Förderungen

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR)
 Tel.: (+43 732) 77 20-156 04; Fax: (+43 732) 77 20-21 34 97; E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at
 Kundendienststunden von 08.00 bis 12.00 Uhr



Abfälle mit hohem biogenen Anteil gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012

Abfälle mit hohem biogenen Anteil sind die nachfolgend in Tabelle 1 und (mit den angegebenen Einschränkungen) in Tabelle 2 angeführten Abfallarten, definiert durch die zugeordnete fünfstellige Schlüssel-Nummer und gegebenenfalls durch die zusätzliche zweistellige Spezifizierung gemäß Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung. Teilmengen von Abfallarten, die nicht in den Tabellen 1 und 2 angeführt sind, gelten nicht als Abfälle mit hohem biogenen Anteil oder als Biomasse.

Tabelle 1: Abfälle mit hohem biogenen Anteil

Schlüssel- Nummer und Spezifizierung	Abfallbezeichnung und Spezifizierung
12	Abfälle pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse
123	Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse
12301	Wachse
125	Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
12501	Inhalt von Fettabscheidern
12503	Öl-, Fett- und Wachsemlusionen
17	Holzabfälle
171	Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung
17104	Holzschleifstäube und schlämme
17104 01	Holzschleifstäube und schlämme – (aus) behandeltes(m) Holz
17104 02	Holzschleifstäube und schlämme – (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17104 03	Holzschleifstäube und schlämme – (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17114	Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung
17115	Spanplattenabfälle
172	Holzabfälle aus der Anwendung
17202	Bau- und Abbruchholz ¹⁾
17202 01	Bau- und Abbruchholz – (aus) behandeltes(m) Holz ¹⁾
17202 02	Bau- und Abbruchholz – (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17202 03	Bau- und Abbruchholz – (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17207	Eisenbahnschwellen
17209	Holz (zB Pfähle und Masten), teerölimprägniert
17209 88	Holz (zB Pfähle und Masten), teerölimprägniert – ausgestuft
18	Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle
184	Abfälle aus der Zelluloseverarbeitung
18401	Rückstände aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung
187	Papier- und Pappeabfälle
18702	Papier und Pappe, beschichtet
19	Andere Abfälle aus der Verarbeitung und Veredelung tierischer und pflanzlicher Produkte
199	Andere Abfälle aus der Verarbeitung und Veredelung tierischer und pflanzlicher Produkte
19909	Sudkesselrückstände (Seifenherstellung)
94	Abfälle aus der Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und Gewässernutzung
947	Rückstände aus der Kanalisation und Abwasserbehandlung (ausgenommen Schlämme)
94705	Inhalte aus Fettfängen
949	Abfälle aus der Gewässernutzung
94902	Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken

Anmerkungen zu Tabelle 1:

Der Feststoffgehalt der oben angeführten Abfälle besteht überwiegend (über 90 %) aus organischem Kohlenstoff. Dabei lassen sich drei Gruppen von Abfällen unterscheiden:

Gruppe 1:

Die folgenden Abfälle leiten sich direkt oder indirekt (in Form von Zellulose oder Lignin) von Holz, welches den ältesten Biobrennstoff darstellt, ab:

17104 (gegebenenfalls mit Spezifizierung), 17114, 17115, 17202 (gegebenenfalls mit Spezifizierung), 17207, 17209 (gegebenenfalls mit Spezifizierung), 18401, 94902.

1) Ohne salzimprägnierte Hölzer [Anmerkung: salzimprägnierte Hölzer können einen hohen Eintrag von Schwermetallen bedingen (Bleiweiß, CFA-Salze usw.), der bei der thermischen Behandlung nicht zerstört wird].

Der Feststoffanteil dieser Abfälle besteht zum überwiegenden Anteil aus organisch gebundenem Kohlenstoff biologischen Ursprungs (in Form von Zellulose und Lignin). Der Heizwert der Trockensubstanz liegt dabei in der Größenordnung von 20 MJ/kg.

Gruppe 2:

Die nachfolgenden Abfälle leiten sich im Wesentlichen aus tierischen und pflanzlichen Fetten ab. Der Kohlenstoffanteil ist biologischen Ursprungs und liegt im Wesentlichen in Form von Glyceriden und Fettsäuren vor. Der Heizwert der organischen Substanz liegt damit sehr hoch (Größenordnung von 30 MJ/kg).

12301, 12501, 12503, 19909, 94705

Gruppe 3:

Die nachstehenden Abfälle stellen einen Verbund zwischen Abfällen der Gruppe 1 und synthetischen Polymeren (PE usw.) bzw. Metallen (Al) dar. Der spezifische Heizwert der nicht biologischen Anteile liegt zwar höher, als jener der biologischen Anteile, dennoch überwiegt der Heizwert der biologischen Anteile in der Mischung zu wesentlich mehr als 50 % (der Heizwert von PE liegt zwar etwa doppelt so hoch wie jener von Papier, doch liegt der Kunststoffanteil in der Regel unter 25 %).

18702

Tabelle 2: Abfälle mit hohem biogenen Anteil, soweit eine biologische Verwertung nicht möglich oder vorzuziehen ist

Schlüssel- Nummer und Spezifizierung	Abfallbezeichnung und Spezifizierung
11	Nahrungs- und Genussmittelabfälle
111	Abfälle aus der Nahrungsmittelproduktion
11102	überlagerte Lebensmittel
11103	Spelzen, Spelzen- und Getreidestaub
11104	Würzmittelrückstände
11110	Melasse
11111	Teig
11112	Rübenschnitzel, Rübenschwänze
114	Abfälle aus der Genussmittelproduktion
11401	überlagerte Genussmittel
11402	Tabakstaub, Tabakgrus, Tabakrippen
11404	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub
11405	Hopfentreber
11406	Ausputz- und Schwimmgerte
11415	Trester
11416	Fabrikationsrückstände von Kaffee (zB Röstgut und Extraktionsrückstände)
11417	Fabrikationsrückstände von Tee
11418	Fabrikationsrückstände von Kakao
11419	Hefe und hefeähnliche Rückstände
11423	Rückstände und Abfälle aus der Fruchtsaftproduktion
117	Abfälle aus der Futtermittelproduktion
11701	Futtermittel
11702	überlagerte Futtermittel
12	Abfälle pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse
121	Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Öle
12101	Ölsaatenrückstände
12102	verdorbene Pflanzenöle
123	Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse
12302	Fette (zB Frittieröle)
127	Schlämme aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette
12702	Schlamm aus der Speisefettproduktion
12703	Schlamm aus der Speiseölproduktion
12704	Zentrifugenschlamm
129	Raffinationsrückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Fette
12901	Bleicherde, ölhaltig
17	Holzabfälle
171	Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung
17101	Rinde
17102	Schwarten, Spreißeel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz
17103	Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz
172	Holzabfälle aus der Anwendung
17201	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
17201 01	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt – (aus) behandeltes(m) Holz

17201 02	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt – (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17201 03	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt – (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17203	Holzwohle, nicht verunreinigt
18	Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle
181	Abfälle aus der Zellstoffherstellung
18101	Rückstände aus der Zellstoffherstellung (Spuckstoffe und Äste)
19	andere Abfälle aus der Verarbeitung und Veredelung tierischer und pflanzlicher Produkte
199	andere Abfälle aus der Verarbeitung und Veredelung tierischer und pflanzlicher Produkte
19901	Stärkeschlamm
19903	Gelatineabfälle
19904	Rückstände aus der Kartoffelstärkeproduktion
19905	Rückstände aus der Maisstärkeproduktion
19906	Rückstände aus der Reisstärkeproduktion
19911	Darmabfälle aus der Verarbeitung
53	Abfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen und Desinfektionsmitteln
535	Abfälle von Arzneimittelerzeugnissen
53504	Trester von Heilpflanzen
91	Feste Siedlungsabfälle einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle
916	Marktabfälle
91601	Viktualienmarkt-Abfälle
917	Grünabfälle
91701	Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen
94	Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und Gewässernutzung
949	Abfälle aus der Gewässernutzung
94901	Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)

Anmerkungen zu Tabelle 2:

Die in der Tabelle 2 genannten Abfälle sind biologischen Ursprungs (tierische und pflanzliche Produkte) und enthalten in der Festsubstanz im Wesentlichen Kohlenwasserstoffverbindungen; sie lassen sich wieder in drei Gruppen teilen:

Gruppe 1:

„Natives“ biologisches Material, dh. Pflanzen, Pflanzenteile (inklusive Extraktionsrückstände) und tierische Gewebe in ihrer natürlichen Zusammensetzung. Der Feststoffanteil besteht überwiegend aus biologisch fixiertem Kohlenstoff in Form von Zellulose/Lignin (Zellwand, Speicherkörper), Protein und Glyceriden (Zellmembran, Speicherkörper). Ein „antropogener“ Anteil ist gering (allenfalls als Verunreinigung aus der Sammlung).

11103, 11104, 11112, 11402, 11404, 11405, 11406, 11415, 11416, 11417, 11418, 11419, 11423, 12101, 12102, 12302, 17101, 17102, 17103, 17201 (gegebenenfalls mit Spezifizierung), 17203, 18101, 19901, 19903, 19904, 19905, 19906, 19911, 53504, 91601, 91701, 94901

Gruppe 2:

Zu Nahrungsmittel verarbeitete pflanzliche und tierische Stoffe: Der Feststoffanteil dieser Abfälle ist überwiegend biologischen Ursprungs mit geringen Anteilen (anorganischer) Füllstoffe und allenfalls Verpackungsresten.

11102, 11110, 11111, 11401, 11701, 11702, 12702, 12703, 12704

Gruppe 3:

Verarbeitungsrückstände mit einem erhöhten anorganischen Anteil, deren organischer Anteil aber zur Gänze biogenen Ursprungs ist.

12901